

*Betreff:***Schülerbeförderung außerhalb des ÖPNV***Organisationseinheit:*Dezernat V
40 Fachbereich Schule*Datum:*

20.06.2022

Beratungsfolge

Schulausschuss (zur Beantwortung)

Sitzungstermin

24.06.2022

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der SPD-Fraktion Ds 22-19060 vom 10. Juni 2022 wird wie folgt Stellung genommen:

Die Stadt Braunschweig ist gemäß § 114 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) Träger der Schülerbeförderung und hat die in ihrem Gebiet wohnenden Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen, sowie die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler (SuS) der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen, der 11. und 12. Schuljahrgänge im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Förderschulen, der Berufseinstiegschulen, der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die SuS diese ohne Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – besuchen, unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihnen oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten.

Gemäß § 114 Abs. 2 S. 1 NSchG bestimmt die Stadt Braunschweig die Mindestentfernung zwischen Wohnung und der Schule, von der an die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht. Nach § 2 Abs. 1 Schülerbeförderungssatzung beträgt die Mindestentfernung 2.000 Meter.

Gemäß § 4 Abs. 2 Schülerbeförderungssatzung erfolgt die Beförderung grundsätzlich durch den ÖPNV, sofern sie unter zumutbaren Bedingungen erfolgen kann. Nach § 5 Abs. 2 Schülerbeförderungssatzung liegt die Zumutbarkeit im Primarbereich bei Wegezeiten bis zu 45 Minuten je Richtung, im Sekundarbereich I bei Wegezeiten bis zu 75 Minuten je Richtung und für SuS Berufsbildender Schulen bei Wegezeiten bis zu 90 Minuten je Richtung. Zudem ist es im Jahrgang 2 nur zumutbar, wenn es eine durchgehende ÖPNV Verbindung gibt. Ab Jahrgang 3 sind mehrere Linienwechsel zumutbar (§ 5 Abs. 3 der Schülerbeförderungssatzung).

Ist eine Beförderung durch den ÖPNV nicht bzw. nicht unter zumutbaren Bedingungen möglich, so wird die Beförderung durch angemietete Fahrzeuge (Taxi oder Kleinbus) sichergestellt.

Die Anfrage nimmt Bezug auf die Drucksache 21-16192. Hierbei geht es um die Auftragsvergabe der Schülerbeförderung zu verschiedenen Schulen in Braunschweig vom 2. September 2021 bis zum 31. Juli 2023 mit Taxen und Kleinbussen. Diese Auftragsvergabe enthält nur einen Teil der Beförderungen außerhalb des ÖPNV. Daneben sind noch weitere Aufträge der Schülerbeförderung zu verschiedenen Schulen in Braunschweig erteilt worden, deren Bedarf sich kurzfristig ergeben hatte und deshalb nicht in einer größeren Ausschrei-

bung einfließen konnte. Betrachtet man alle Ausschreibungen dieser Art zusammen, spiegelt dies den gesamten Rahmen der Schülerbeförderung mit Taxen und Kleinbussen wider.

Dies vorangestellt, werden die Fragen wie folgt beantwortet.

Zu 1:

In Braunschweig werden zurzeit insgesamt 666 SuS mit Taxen und Kleinbussen befördert. Davon werden auf Grundlage des § 1 Absatz 2 der Satzung über die Schülerbeförderung in der Stadt Braunschweig (Schülerbeförderungssatzung) unter anderem 93 SuS zur Förderschule (FöS) Hans-Würtz-Schule und 204 SuS zur FöS Oswald-Berkhan-Schule aufgrund einer dauernden bzw. vorübergehenden Behinderung befördert. Die weiteren 369 SuS werden zu einem erheblichen Teil ebenfalls auf Grundlage des § 1 Absatz 2 Schülerbeförderungssatzung zu anderen Schulen befördert. Teilweise ist die Nutzung aufgrund anderer Sachverhalte nicht zumutbar (siehe Vorbemerkungen). Eine dezidierte Auswertung über die Gründe der Beförderung liegt aktuell nicht vor, die jeweiligen Gründe werden aber zukünftig dokumentiert.

Zu 2:

Die Beförderung auf Grundlage des § 1 Abs. 2 der Schülerbeförderungssatzung wird auf Antrag geprüft. Ausgenommen davon werden die SuS der FöS Hans-Würtz-Schule mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung und Oswald-Berkhan-Schule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung. Die Verwaltung geht bei diesen SuS davon aus, dass grundsätzlich eine Beförderungsnotwendigkeit vorliegt.

Soweit sich der Bedarf bei den anderen SuS schlüssig aus dem Antrag ergibt, wird ohne weitere Prüfung eine Individualbeförderung eingerichtet. Ansonsten wird für die Prüfung der Beförderungsnotwendigkeit ein ärztliches Attest und/oder eine amtsärztliche Stellungnahme angefordert. Die Verwaltung entscheidet letztendlich auf dieser Grundlage über den Bedarf einer Beförderung.

Zu 3:

Alle anspruchsberechtigten SuS, die einen Antrag auf eine Individualbeförderung gestellt haben, erhalten einen Bewilligungsbescheid von der Verwaltung. In diesem ist unter anderem geregelt, dass die SuS zur regulären Uhrzeit abgeholt werden, wenn zwischen dem kurzfristigen Unterrichtsausfall und der regulären Abholzeit weniger als eine Schulstunde liegt. Beträgt die Zeit zwischen Ausfall und regulärer Abholzeit mehr als eine Schulstunde (45 Minuten), kann eine zusätzliche Beförderung von dem beauftragten Beförderungsunternehmen angefragt werden. Ob diese Änderungen kurzfristig umgesetzt werden können, hängt maßgeblich von den Möglichkeiten des jeweiligen Beförderungsunternehmens ab.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

keine